

Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Thomas Nesensohn](#)  
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-012-1/BG-904  
Bregenz, am [20.04.2017](#)

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Entwurf; Stellungnahme

**Bezug:** [Schreiben vom 17. März 2017, GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigten Änderungen im Bereich der Schulautonomie werden, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, positiv gesehen.

Darüber hinaus ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei der nunmehr vorgeschlagenen Bildungsdirektion um eine Mischbehörde (Bund-Länder-Behörde) und damit um einen Kompromiss

handelt, dessen Eckpunkte im Ministerratsbeschluss vom 17. November 2015 festgelegt worden sind. Die ursprüngliche Forderung Vorarlbergs war jedoch, die Schulverwaltung des Bundes und des Landes im Amt der Landesregierung zusammenzuführen und dort die Aufgaben teilweise im Rahmen der Landesverwaltung, teilweise im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen. Auf diese Weise hätte das Ziel der Errichtung einer Behörde für alle Angelegenheiten des Schulwesens auch ohne die Schaffung einer neuen Behördenstruktur unter Abweichung von der im Art. 102 B-VG vorgesehenen „Normalvariante“ der Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder (mittelbare Bundesverwaltung) erreicht werden können. Wie sich in den Verhandlungen mit dem Bund gezeigt hat, war diese – aus Vorarlberger Sicht zweckmäßige und mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze naheliegende Lösung – jedoch bedauerlicherweise nicht konsensfähig.

Bei allen Vorbehalten anerkennt das Land Vorarlberg jedoch den im November 2015 paktierten Kompromiss und wird vor diesem Hintergrund zum vorliegenden Begutachtungsentwurf für das „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ Stellung genommen wie folgt:

## **I. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

#### Zu Art. 130 Abs. 2 letzter Satz:

Im Art. 130 Abs. 2 letzter Satz soll der Ausdruck „Art. 14 Abs. 2 und 3“ gestrichen werden. Das bedeutet, dass zur Entscheidung über Verhaltensbeschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pflichtschullehrer oder in Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation künftig ohne Zustimmung des Landes durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen werden kann. Dies ist seitens des Landes Vorarlberg nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt, zumal es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die in die Vollzugskompetenz des Landes fallen.

#### Art. 131 Abs. 4 Z. 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der einfache Bundesgesetzgeber ermächtigt, ohne Zustimmung der Länder in Rechtssachen betreffend schulrechtliche Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 1 und 5 B-VG) die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen. Demnach wären Streitigkeiten in schulrechtlichen Angelegenheiten künftig vor dem Bundesverwaltungsgericht auszutragen.

Grundsätzlich knüpft eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG daran, dass eine Angelegenheit von einer Bundesbehörde in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Angelegenheiten ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen, die nur mit Zustimmung der Länder auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden kann. Nachdem die Vollziehung in An-

gelegenheiten des Schulwesens künftig von der Bildungsdirektion und damit von einer Behörde sui generis zu besorgen ist, hätte daher über Beschwerden in schulrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 131 Abs. 1 B-VG grundsätzlich das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Die vorgeschlagene Regelung stellt insofern eine Durchbrechung des in Art. 131 Abs. 1 B-VG verankerten Grundsatzes dar und wird seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt. Abgesehen davon, dass keinerlei Notwendigkeit besteht, den Rechtsschutz in schulrechtlichen Angelegenheiten abweichend von den grundsätzlichen Festlegungen der Bundesverfassung zu gestalten, steht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten auch im Widerspruch zum Ziel, den Rechtsschutz möglichst bürgernah auszugestalten. Für Schüler und Eltern ist es nicht zumutbar, sich an das Bundesverwaltungsgericht in Wien zu wenden, wenn sie Entscheidungen in schulrechtlichen Angelegenheiten vor Ort überprüfen lassen möchten, zumal dies unter Umständen auch bedeuten würde, dass die Betroffenen zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung aus Vorarlberg nach Wien anreisen müssten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Bundesverwaltungsgericht über Außenstellen verfügt. Damit ist lediglich den Rechtsunterworfenen in jenen Ländern geholfen, in denen das Bundesverwaltungsgericht eine Außenstelle hat. Dies ist in Vorarlberg jedoch nicht der Fall.

#### Art. 151 Abs. 61:

Aus heutiger Sicht erscheint es sehr ambitioniert, in der Zeit von Jänner 2018 bis Dezember 2018 die Bildungsdirektion organisatorisch bzw. personell aufzubauen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die Bildungsdirektion den Dienstbetrieb mit 1. Jänner 2019 aufnehmen kann. Aus Sicht des Landes Vorarlberg sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird**

#### Zu Art. IV Abs. 3 lit. a:

Nach der vorgeschlagenen Regelung legt der Bund die Kriterien für seine Zustimmung zu den von den Ländern zu erstellenden Dienstpostenplänen vorab in Stellenplanrichtlinien fest.

Diese Regelung wird abgelehnt, zumal keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der Erstellung der Stellenplanrichtlinien vorgesehen ist. In der geltenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder unter anderem beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, BGBl. Nr. 390/1989, ist vorgesehen, dass die für die Erstellung des jeweiligen Landesstellenplans für allgemeinbildende Pflichtschulen maßgeblichen Rundschreiben im Einvernehmen mit den Ländern angepasst werden (wobei auf die Schulorganisation Rücksicht zu nehmen ist). Im Erkenntnis VfSlg. 19.806/2012 hat der Verfassungsgerichtshof die Richtlinien für die Erstellung von Stellenplänen als "Rundschreiben" im Sinne des Art. 1 Z 1 der zitierten Vereinbarung qualifiziert.

Zu Art. IV Abs. 4 und 5:

Künftig soll die Personalverwaltung der Landeslehrer über das Bundesrechenzentrum abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass dadurch „die Diensthöhe der Länder und die Tragung der Kosten für die Besoldung („Aktivitäts- und Pensionsaufwand) durch den Bund“ unberührt bleiben. Dies ist aus Sicht des Landes Vorarlberg eine zentrale Prämisse, die jedenfalls außer Streit stehen muss.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Punkt II (Zu den finanziellen Auswirkungen) verwiesen.

**Zu Artikel 7: Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)**

Grundsätzlich ist zur nunmehr vorgeschlagenen Bildungsdirektion anzumerken: Durch die in der geplanten Bund-Länder-Behörde vorgesehene Zusammenführung von Vollzugskompetenzen des Bundes und des Landes erscheint die Gefahr eines künftigen Interessenkonflikts insbesondere bei der Funktion des Bildungsdirektors aber auch bei einzelnen Mitarbeitenden nicht unwahrscheinlich.

Daneben bergen die unterschiedlichen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen der der Bildungsdirektion zugewiesenen Bundes- und Landesbediensteten ein nicht unbeachtliches Konfliktpotential. Unterschiedliche Besoldungssysteme sowie abweichende Arbeitszeitregelungen sind in besonderem Maße geeignet, den sozialen Frieden der künftigen Mitarbeitenden in der Bundes- und Landesvollziehung zu gefährden. Ein derartiges Konstrukt wird letztlich nur mit viel gutem Willen beider Seiten ohne große Effizienzverluste funktionieren können.

Zu § 7:

Im Art. 113 Abs. 7 B-VG wird festgelegt, dass der Bildungsdirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden ist. In übergreifenden Angelegenheiten ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung gebunden.

Vor diesem verfassungsgesetzlichen Hintergrund regelt die Bestimmung des § 7 Abs. 2 auf einfachgesetzlicher Ebene den Weisungszusammenhang im Vollzugsbereich des Bundes und des Landes. Eine korrespondierende einfachgesetzliche Regelung in Bezug auf den Weisungszusammenhang bei übergreifenden Angelegenheiten fehlt allerdings. Entsprechend den verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 113 Abs. 7 B-VG sollte daher im § 7 Abs. 2 auch eine Klarstellung zum Weisungszusammenhang in jenen Angelegenheiten getroffen werden, die nicht ausschließlich einem der beiden Vollzugsbereiche zuordenbar sind. Dies betrifft insbesondere die Angelegenheiten des inneren Dienstes (also beispielsweise die Ausstattung mit IT Hard- und Software, Büroausstattung, Fuhrpark, Entwicklung der Aufbauorganisation usw.), in denen zufolge des Art.

113 Abs. 7 B-VG Weisungen an den Bildungsdirektor nur im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Bundesminister und der zuständigen Landesregierung erfolgen können.

Zu §§ 7 und 8:

In den Erläuterungen zu den §§ 7 und 8 wird ausgeführt:

*„Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor wird durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung auf Vorschlag der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. ...“*

Entsprechend der Bestimmung des § 8 Abs. 1 sollten die zitierten Erläuterungen um den Hinweis ergänzt werden, dass die Bestellung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau auf dessen oder deren Vorschlag erfolgt.

Zu § 18:

Zur Leitung der Präsidialabteilung innerhalb der Bildungsdirektion können sowohl rechtskundige Bundesbedienstete als auch rechtskundige Landesbedienstete bestellt werden. Allerdings hat die Besoldung entsprechend der für die Funktion vorgesehene Richtverwendung gemäß § 137 und Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu erfolgen. Diese Bestimmung über die Besoldung sollte entfallen. Stattdessen soll sich das Ausmaß der Besoldung aus den jeweiligen bundes- und landesdienstrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zu § 19:

In den Erläuterungen zu § 19 wird ausgeführt:

*„... Die Leiterinnen bzw. Leiter des Amtes der Bildungsdirektion ... sind vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung zu bestellen. ...“*

Im Begutachtungsentwurf findet sich (im Unterschied zu früheren Entwürfen) keine Funktion „Leiter des Amtes der Bildungsdirektion“. Vielmehr finden sich Regelungen über die Präsidialabteilung sowie über die Bestellmodalitäten des Leiters der Präsidialabteilung im § 18. Abgesehen davon obliegt die Bestellung des Leiters der Präsidialabteilung nicht ausschließlich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung, sondern entweder der zuständigen Landesregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungsmitglied oder dem zuständigen Regierungsmitglied im Einvernehmen mit der Landesregierung. Die zitierten Erläuterungen sind daher zu streichen oder entsprechend anzupassen.

Zu § 20:

Die vorgeschlagene Besetzung des bei der Bildungsdirektion einzurichtenden ständigen Beirates ist nach Ansicht des Landes überschießend und sollte reduziert werden.

Zu § 24:

Am Ende der Erläuterungen zu § 24 wird ausgeführt:

*„... Auch der Kanzleiordnung sollen österreichweit einheitliche Rahmenrichtlinien zugrunde liegen, die im Einvernehmen mit den Landesregierungen zu erlassen sind.“*

Anders als in den §§ 22 und 23 betreffend Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung findet sich in der Bestimmung des § 24 jedoch keine Anordnung, wonach die Kanzleiordnung „gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinie)“ zu erlassen ist. Dies ergibt sich auch nicht aus dem in § 24 Abs. 3 enthaltenen Verweis, zumal dort lediglich auf § 22 Abs. 1 dritter Satz (nicht aber auf den ersten und zweiten Satz des § 22 Abs. 1) verwiesen wird. Eine entsprechende Anpassung der Bestimmung wäre erforderlich.

Zu § 29:

Nach § 29 Abs. 2 sind die näheren Bestimmungen über die Kosten- und Leistungsrechnung vom zuständigen Regierungsmitglied nach Anhörung der Landesregierung festzulegen.

Nachdem der Sach- und Personalaufwand der Bildungsdirektion ab dem 1. Jänner 2023 zwischen dem Land und dem Bund auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung aufzuteilen ist (vgl. §§ 25 und 27) kommt den Bestimmungen über die Kosten- und Leistungsrechnung erhebliche Bedeutung zu. Angesichts dieser Bedeutung wird seitens des Landes Vorarlberg gefordert, dass die Bestimmungen über die Kosten- und Leistungsrechnung im Einvernehmen (und nicht nach Anhörung) mit der Landesregierung festzulegen sind.

Zu § 33:

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in schulrechtlichen Angelegenheiten wird abgelehnt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, Art. 131 Abs. 4 Z. 2, verwiesen.

Zu § 34:

Im § 34 Abs. 1 wird bestimmt, dass Verordnungen der Bildungsdirektionen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, je nach Vollzugsbereich gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 im Bundesgesetzblatt oder im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes.

Kundmachungsvorschriften die den Vollzugsbereich des Landes betreffen fallen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die diesbezüglichen Anordnungen des Bundesgesetzgebers im § 34 Abs. 1 erscheinen kompetenz- und insofern verfassungswidrig und haben zu entfallen.

## **Zu Artikel 9: Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

### Zu § 1 Abs. 2:

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den am 17. November 2015 zwischen Bund und Ländern ausverhandelten Eckpunkten zur Bildungsreform keine Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Schulorganisation und Lehrerverwaltung paktiert worden sind. Die nunmehr vorgeschlagene Verfassungsbestimmung stellt jedoch einen Eingriff in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der äußeren Schulorganisation (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) dar.

Dieser Eingriff wird seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt, zumal er – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – zur Absicherung der schulautonomen Gestaltungsfreiheit nicht zwingend erforderlich scheint. Vielmehr könnte die angestrebte Schulautonomie in den Bereichen Klassengröße oder Unterrichtszeit auch im Rahmen des derzeit in der Bundesverfassung vorgesehenen Systems (Grundsatzgesetzgebung Bund und Ausführungsgesetzgebung Land) mit entsprechenden Grundsatzbestimmungen abgesichert werden.

In diesem Zusammenhang ist einerseits darauf hinzuweisen, dass bereits derzeit in Geltung stehende schulrechtliche Grundsatzbestimmungen einen so hohen Determinierungsgrad aufweisen, dass sie sich fast wortgleich in den Ausführungsbestimmungen der Länder wiederfinden (vgl. beispielsweise die §§ 11, 12, 13, 18, 18a 19, 20, 21d, 21e, 21f oder 21g des Schulorganisationsgesetzes).

Andererseits kann ein hoher Determinierungsgrad bei grundsatzgesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig sein. So hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 17.232/2004 zu den Grenzen der Determiniertheit von Grundsatzgesetzen ausgeführt: *„Wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (zuletzt VfSlg. 16.244/2001 mwN), hat sich die Grundsatzgesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken; dem Bundesgesetzgeber ist es verwehrt, über diese in Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus Detailregelungen zu erlassen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (zB VfSlg. 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959). Einzelregelungen dieser Art, die ihrem Inhalt nach unmittelbar anwendbar sind, wenn sie in das Ausführungsgesetz übernommen werden (dazu VfSlg. 3340/1958, S 126), sind nur zulässig, wenn die Regelung „Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ betrifft, „die daher einer für das ganze Bundesgebiet wirksamen einheitlichen Regelung bedürfen“ (VfSlg. 2087/1951, S 6; ebenso VfSlg. 3853/1960, S 605).“*

Daraus ergibt sich, dass relativ stark determinierende Grundsatzregelungen nicht ausnahmslos unzulässig sind, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht dann unbedenklich sind, wenn es um „Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ geht, die „einer für das ganze Bundesgebiet wirksamen einheitlichen Regelung bedürfen“. Dies könnte wohl auch bei den fraglichen Regelungen des Autonomiepaktes (im Bereich der Klassenschülerzahlen und der Unterrichtszeit) entsprechend begründet werden, sodass sich die vorgeschlagenen Kompetenzänderungen erübrigen.

Sollte dennoch an dieser Verfassungsbestimmung festgehalten werden, wäre jedenfalls in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass sich durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG keine Änderungen in der Vollzugskompetenz der Länder im Hinblick auf die von ihnen nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG zu vollziehenden Angelegenheiten ergeben. Eine derartige Klarstellung erscheint aus Sicht des Landes aus folgendem Grunde erforderlich: Mit der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 wird angeordnet, dass die Bestimmungen der §§ 8a, 8b, 8e, 14, 21, 21h, 27, 33 und 51 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der dort zu treffenden Festlegungen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Dabei bleibt offen, ob damit ausschließlich die Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG eingeschränkt wird, oder ob sich dadurch auch Änderungen in der Vollzugskompetenz des Landes im Bereich der äußeren Schulorganisation ergeben. Letzteres würde seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt.

#### Zu § 8f:

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Clusterbildung unter Umständen das Problem verschärfen könnte, dass sich kaum Lehrpersonen für Leiterstellen bewerben; dem wird entsprechend entgegen zu wirken sein.

Mit Blick auf die Regelung des § 8f Abs. 3 geht das Land Vorarlberg davon aus, dass keine Verpflichtung zur Clusterbildung besteht (arg.: „*Die Bildung von Schulclustern ist ... anzustreben, wenn ...*“).

#### **Zu Artikel 11: Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

##### Zu § 5a:

Mit Blick auf die Regelung des § 5a Abs. 3 geht das Land Vorarlberg davon aus, dass auch im Pflichtschulbereich keine Verpflichtung zur Clusterbildung besteht (arg.: „*Die Bildung von Schulclustern ist ... anzustreben, wenn ...*“).

##### Zu § 10:

Nach § 10 2. Satz obliegt dem Land die Beistellung der erforderlichen Lehrer sowie nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften die Beistellung des erforderlichen Personals für

- den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen
- die Schulsozialarbeit
- die schulärztliche Betreuung sowie
- die sonstige Schulverwaltung.

Es ist unklar, ob die Formulierung „... nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften ...“ in dieser Bestimmung so zu verstehen ist, dass die Personalbereitstellung jedenfalls Aufgabe des Landes sein soll, oder wie bisher, Aufgabe des landesgesetzlich bestimmten Schulerhalters. Bereits im Wortlaut der Bestimmung sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass das Land als Ausführungsgesetzgeber die Beistellung des „sonst erforderlichen Personals“ (also etwa des



Betreuungspersonals in ganztägigen Schulformen) als Aufgabe der Schulerhaltung den Gemeinden übertragen kann.

### **Zu Artikel 12: Änderung des Schulzeitgesetzes 1985**

#### Zu § 1 Abs. 2:

Ein Eingriff in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes wird abgelehnt. Auf die Ausführungen zu Artikel 9 Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, § 1 Abs. 2, wird verwiesen.

#### Zu § 2 Abs. 2a:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Antrag auf Verlegung der Semesterferien von der Bildungsdirektion und dem Land gestellt werden soll, zumal die Bildungsdirektion auch die Behörde des Landes ist. Es wird angeregt, die Wortfolge „der Landesschulrat und das Land“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ zu ersetzen.

### **Zu Artikel 16: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### Zu § 32 Abs. 2a:

Schüler die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder eine Polytechnische Schule im 9. Jahr als außerordentliche Schüler besucht haben, können die Schule derzeit nicht in einem freiwilligen 10. Schuljahr besuchen. Dem wird durch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a Abhilfe geschaffen. Diese Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Landes Vorarlberg sollte jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Schüler, die ihr 9. Schuljahr an einer AHS oder BMHS absolvieren und diese Schule abbrechen, ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule absolvieren können. Dazu wären auch Änderungen im Schulpflichtgesetzes 1985 notwendig.

### **Zu Artikel 19: Änderungen des Schulpflichtgesetzes 1985**

#### Zu § 10:

Der Entwurf sieht den Entfall des § 10 Schulpflichtgesetz 1985 vor. Diese Bestimmung regelt die Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grund der Mithilfe in der Landwirtschaft. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen kommt dieser Bestimmung in Vorarlberg nach wie vor Bedeutung zu, weshalb der Entfall dieser Möglichkeit seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt wird.

## **II. Zu den finanziellen Auswirkungen**

Die Kostendarstellung ist teilweise unvollständig. So werden in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen beispielsweise die im Zusammenhang mit der Umstellung der Landeslehrpersonenbesoldung auf das vom Bund bereitgestellte und betriebene IT-System anfallenden Kosten nicht dargestellt. Zwar ist noch nicht im Detail bekannt, welche konkreten Daten zu den Lehrfächerverteilungen und zur äußeren Schulorganisation und welche Daten im Zusammenhang mit der Besoldung der Lehrer (z.B. Beitragsnachweise an die Sozialversicherungsträger) in das Bundes-System einzupflegen sind.

Es ist aber davon auszugehen, dass mit dieser Umstellung ein hoher personeller und finanzieller Aufwand verbunden sein wird.

Abgesehen davon werden dem Land auch für den laufenden Betrieb des neuen Systems Kosten entstehen. Auch diese Kosten sind im Entwurf nicht dargestellt. Es ist daher unklar, ob bzw. in welchem Ausmaß die laufenden Kosten für das neue System den bestehenden Aufwand für das derzeitige Besoldungssystem übersteigen werden. Im Übrigen ist zu befürchten, dass Einsparungen im Sachaufwand nur bedingt möglich sind, da die bestehenden IT-Verfahren für die Abrechnung der Bediensteten im Bereich der Verwaltung und der Landeskrankenhäuser weiterhin benötigt werden.

Insofern enthält der gegenständliche Entwurf keine den Anforderungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen, weshalb der Entwurf nicht als Übermittlung im Sinne des Konsultationsmechanismus angesehen wird. Es wird diesbezüglich an die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 12. März 2014, F 1/2013, zur Eisenbahnkreuzungsverordnung erinnert. Das Land Vorarlberg geht daher davon aus, dass der durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Vorarlberg entstehende finanzielle Mehraufwand vom Bund zu tragen sein wird.

### **III. Anmerkungen außerhalb des Entwurfes**

Festzustellen ist, dass die in den Vorentwürfen enthaltene Regelung eines neun Art. 14 Abs. 5 lit. c B-VG im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Diese Regelung sah vor, dass (abweichend von Art. 14 Abs. 2 bis 4 B-VG) die Gesetzgebung und Vollziehung auch in Angelegenheiten allgemeinbildender Pflichtschulen im Sekundarschulbereich Bundessache ist, soweit diese mit einer öffentlichen Schule, für die der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist, organisatorisch verbunden sind.

Im Hinblick auf die angestrebte – und in Vorarlberg von allen Parteien durch Landtagsbeschluss bekräftigte – landesweite Einführung einer gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen werden die nötigen legislativen Anpassungen gefordert. Das umfangreiche und fundierte Forschungsprojekt „Schule der 10- bis 14-Jährigen“ kommt zum Schluss, dass das zweigliedrige System nicht mehr zur Schulrealität passt. Daher wird auch verfassungsrechtlich sicherzustellen sein, dass Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der äußeren Schulorganisation der AHS-Unterstufen und im Bereich des Dienstrechtes der dort eingesetzten Bundeslehrer auch dann Bundessache bleiben, wenn die AHS-Unterstufen (durch Einbeziehung in das Pflichtsprengelsystem im Rahmen einer Modellregion) zu Pflichtschulen werden. Aus Sicht des Landes sollten die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung der Modellregion mit diesem Entwurf sichergestellt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass an Schulen mit besonderen Herausforderungen zur Erfüllung des Bildungsauftrags zusätzliches Unterstützungspersonal benötigt wird. Der Bund wird ersucht, hierfür die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: [c.laengle@gmx.biz](mailto:c.laengle@gmx.biz)
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b,

- 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
  26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
  27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
  28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
  29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
  30. Abt. Schule (IIa), Intern
  31. Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern
  32. Abt. Personal (PrsP), Intern
  33. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
  34. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
  35. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Intern
  36. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>